

Vertragsbedingungen für Softwareleistungen

I. Überlassung von Anwendungsprogrammen (Standard)

§ 1 Lieferung von Standardprogrammen

- 1.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Vorschriften des deutschen Rechts oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 1.2 urobots liefert dem Kunden die Programme in ausführbarer Form (als Objektprogramme) oder stellt sie per Download aus dem Internet zur Verfügung. Soweit nicht anders vereinbart, kann urobots die Programme auch per E-Mail übersenden. urobots stellt die Benutzerdokumentation in elektronischer Form oder ausgedruckt zur Verfügung.
- 1.3 Soweit in den Programmen von urobots Schnittstellen zu anderen Programmen bestehen, wird urobots dem Kunden die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen auf Wunsch gegen Vergütung des urobots entstehenden Aufwands zur Verfügung stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.

§ 2 Einsatzrecht des Kunden

- 2.1 urobots räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Angebot fest gelegten Umfang zu nutzen.
- 2.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab zu vereinbaren.
- 2.3 Der Kunde darf Programme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die urobots diese freigegeben hat.
- 2.4 Der Kunde darf das erworbene Benutzungsrecht an einen anderen Anwender übertragen, wenn der Kunde auf die Nutzung der Programme verzichtet und der neue Anwender sich schriftlich gegenüber urobots zum Programmschutz verpflichtet sowie dazu, die Programme nur in dem gleichen Umfang zu nutzen wie das zwischen urobots und dem Kunden von urobots vereinbart ist.
- 2.5 Der Kunde darf die Programme und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern oder erweitern.

§ 3 Durchführung

- 3.1 Der Kunde wird die Programme auf seiner IT-Anlage installieren. Auf Wunsch des Kunden wird urobots die Programme gegen Vergütung des urobots entstehenden Aufwands installieren und eine Kurzeinweisung durchführen. In diesem Fall wird der Kunde die erfolgreiche Installation schriftlich bestätigen. Ist vereinbart, dass urobots die Programme installiert, sorgt der Kunde dafür, dass urobots spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal des Kunden zur Verfügung steht. Der Kunde wird insb. sicher stellen, dass das Bedienungspersonal über die für die Installation erforderlichen Systemadministratoren- und Netzwerkrechte verfügt.
- 3.2 Es ist Aufgabe des Kunden, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. urobots ist bereit, den Kunden auch dabei auf Verlangen gegen Vergütung des urobots entstehenden Aufwands zu unterstützen.

- 3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von urobots unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Programme, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.
- 3.4 urobots benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht urobots für alle notwendigen Informationen zur Verfügung. urobots ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.

§ 4 Programmschutz

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von urobots bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

Falls urobots dem Kunden Quellprogramme zur Verfügung stellt, darf der Kunde diese Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von urobots zugänglich machen. urobots darf die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern. urobots braucht die Zustimmung nicht dafür zu geben, dass ein Dritter die Pflege der Programme übernimmt.

- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherheitszwecken, als Ersatz oder – im Fall der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen.
- 4.3 Dem Kunden ist es untersagt, von den Programmen abgeleitete Programme zu erstellen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen, übersetzen, ändern, erweitern, oder davon abgeleitete Werke erstellen.

II. Kundenspezifische Programmierung

§ 5 Gegenstand

- 5.1 Ist im Vertrag kundenspezifische Programmierung in Form von Modifikationen und/oder Erweiterungen vereinbart, räumt urobots dem Kunden an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Standardprogrammen ein, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Kunde für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften unbeschränkt nutzen.
- 5.2 Modifikationen werden nur in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Lieferumfang, Form und Vergütung für Erweiterungen und Zusatzprogramme richten sich nach dem Angebot von urobots. Ist dort nichts geregelt, liefert urobots Erweiterungen und Zusatzprogramme nur in Objektcode.
- 5.3 Eine Benutzerdokumentation für Modifikationen und/oder Erweiterungen wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

§ 6 Durchführung

- 6.1 Soweit es erforderlich ist, die im Angebot festgelegten oder gemäß § 7.1 verlangten Anforderungen des Kunden zu detaillieren, macht urobots das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

- 6.2 Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird urobots es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.
- 6.3 Stellt sich bei der Realisierung der Anforderungen heraus, dass die im Detailkonzept vereinbarten Anforderungen technisch oder wirtschaftlich nicht oder nur mit erheblich größerem als dem vereinbarten bzw. geschätzten Aufwand umsetzbar sind, werden die Vertragspartner eine angemessene Anpassung des Vertrags oder dessen Aufhebung vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, entfallen die Vereinbarungen über die Erstellung und Überlassung der Programmierung mit Ausnahme der Vereinbarungen über die Erarbeitung des Detailkonzepts.
- 6.4 Ergänzend gilt § 3.

§ 7 Änderung der Aufgabenstellung

- 7.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern oder erweitern, ist urobots verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für urobots zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann urobots eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 7.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann urobots verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von urobots verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 7.3 urobots wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 8 Abnahme

- 8.1 Ist eine Abnahme der Leistungen von urobots vereinbart, wird der Kunde die Vertragsgemäßheit der Leistungen, bei Programmen samt der vereinbarten Dokumentation überprüfen und bei Vertragsgemäßheit schriftlich deren Abnahme erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist vier (4) Wochen. Sie beginnt mit der betriebsbereiten Installation und Erklärung der Bereitstellung zur Abnahme durch urobots.
- 8.2 urobots ist bereit, den Kunden im Zusammenhang bei der Abnahmeprüfung zu unterstützen. Der Kunde wird Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche stellen.
- 8.3 Alle Leistungen von urobots gelten als abgenommen, wenn deren Nutzbarkeit nach Ablauf der Prüffrist und einer weiteren Frist von zwei (2) Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

II. Pflege der Programme – soweit diese angeboten wird –

§ 9 Gegenstand, Laufzeit

- 9.1 Ist Pflege vereinbart, erbringt urobots gegen pauschale Vergütung als Pflegeleistungen
- die Übersendung weiterentwickelter Versionen der Standardprogramme,
 - die Beseitigung von Programmfehlern nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, und
 - die telefonische Unterstützung bei der Formulierung von Fehlermeldungen während der üblichen Geschäftszeiten von urobots (Mo-Fr, 9-17 Uhr).

Darüber hinausgehende telefonische Unterstützung, Hotline-Service zu Fragen der Handhabung der Programme, Rufbereitschaft, sowie alle weiteren Unterstützungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

- 9.2 Die Pflege wird ab Auslieferung der Programme erbracht. Die Höhe der Pflegepauschale ist im Angebot von urobots angegeben.
- 9.3 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Installation weiterentwickelter Versionen durch urobots, die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme, und die Anpassung von kundenspezifischen Programmierungen an weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme, die der Kunde einsetzen will.
- 9.4 Die Pflegevereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann, insgesamt oder eingeschränkt auf solche Programme, deren Benutzung der Kunde endgültig einstellt, mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung

- 10.1 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von urobots für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 10.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme. Sie besteht für die vorhergehende Version noch jeweils sechs (6) Monate nach Freigabe der neuesten Version fort. Sie besteht darüber hinaus fort, solange die Übernahme der jeweils neuesten freigegebenen Version für den Kunden unzumutbar ist, allerdings nur soweit urobots zu diesen Leistungen in der Lage ist. urobots hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des urobots entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten einschließlich derer, die für die Vorhaltung der für die Pflege der alten Version benötigten Pflegeumgebung anfallen.
- 10.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung gilt § 17 entsprechend.

§ 11 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme

- 11.1 urobots wird dem Kunden weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend § 1.1 nach deren Freigabe durch urobots zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die urobots in der Preisliste von urobots als neue Programme gesondert anbietet. Der Kunde wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt.
- 11.2 Der Kunde wird dafür sorgen, dass die IT-Anlage des Kunden, insb. deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung von urobots erfordern. Eine neue Version der Programme kann erfordern, dass der Kunde eine neue Fassung der Systemsoftware und neue Hardware erwerben und einsetzen muss. urobots wird den Kunden frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen bereitzustellen ist.

§ 12 Pflegevergütung

- 12.1 Die Pflegevergütung wird entsprechend dem vereinbarten Benutzungsumfang (siehe § 2.2) berechnet. Die Höhe der Pflegevergütung (nicht die Pauschale) wird angepasst, sobald sich der Benutzungsumfang vergrößert. Die Pflegepauschale ist vertragsjährlich im Voraus zu zahlen.
- 12.2 urobots ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an diejenige Vergütung zu verlangen, die urobots bei Abschluss neuer Pflegeverträge gemäß Preisliste von urobots verlangt.

§ 13 Pflege von Anpassungsprogrammierung

- 13.1 Solange eine Pflegevereinbarung für die Standardprogramme besteht, wird urobots auf Wunsch des Kunden auch die dazugehörigen Modifikationen/Erweiterungen und Zusatzprogramme gegen Vergütung nach Aufwand pflegen. Mängel werden während der

Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln (Gewährleistungsfrist) aus dem Erstellungsvertrag unentgeltlich beseitigt.

- 13.2 Wenn Pflege gegen pauschale Vergütung vereinbart wird, gilt: Es werden die Pflegeleistungen wie für die Standardprogramme erbracht. Die Pauschale deckt auch die Übertragung von Modifikationen und/oder Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme ab, bei Bedarf auch die Anpassung von Zusatzprogrammen an weiterentwickelte Versionen. Die Pflege der Modifikationen und/oder Erweiterungen kann seitens des Kunden mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Pflegejahres unabhängig von der Pflege für die Standardprogramme gekündigt werden.

IV. Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 14 Vergütung, Zahlungen

- 14.1 Die Überlassungsvergütung für die Standardprogramme wird mit deren Auslieferung fällig.
- 14.2 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Anpassungen, Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Vergütung nach Aufwand richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den im Einzelauftrag vereinbarten Sätzen. urobots kann monatlich abrechnen.
- 14.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 14.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 14.5 Das Recht des Kunden zur Nutzung der Programme ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

§ 15 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 15.1 Soweit eine Ursache, die urobots nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann urobots eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann urobots auch die Vergütung des urobots entstehenden Mehraufwands verlangen.
- 15.2 Kommt urobots mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5% des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes.

§ 16 Remote Support

- 16.1 Der Kunde wird urobots Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese machbar ist. Der Kunde wird dafür in Abstimmung mit urobots einen Anschluss an das Internet zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können.
- 16.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens urobots erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. urobots wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 16.3 Wird keine Fernbetreuung ermöglicht, kann urobots Zahlung des dadurch verursachten Mehraufwands verlangen, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln/Fehlern.
- 16.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an urobots übertragen werden, wird urobots alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

§ 17 Gewährleistung, Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 17.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung der Programme Mängel auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von urobots schriftlich. Voraussetzung für Ansprüche gegen urobots ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder direkt oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Der Kunde wird urobots im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen. Der Kunde wird insb. Arbeitsergebnisse zur Prüfung an urobots übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die urobots bereitstellt, einspielen.
- 17.2 urobots hat Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist zu beseitigen (Nacherfüllung). urobots wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt. urobots braucht andere Mängel, außer in Zusatzprogrammen, erst mit der Lieferung einer neuen Version zu beseitigen. Das gilt insbesondere für solche Mängel, die der Kunde bis zur Lieferung der nächsten Version ertragen kann. urobots wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für urobots zumutbar ist. Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, kann urobots sich nur um Korrekturmaßnahmen des Vorlieferanten und – soweit angemessen – um Umgehungsmaßnahmen bemühen.
- 17.3 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die der Kunde sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 17.4 urobots kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit urobots auf Grund der Meldung eines Mangels (über die telefonische Unterstützung nach § 9.1 hinaus) tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen von urobots zu vertretenden Mangel nachgewiesen hat.

§ 18 Haftung von urobots

- 18.1 Kommt urobots mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 18.3.
- 18.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt 12 Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs (§ 2.2) führt nicht zu einer neuen Gewährleistungsfrist.
- 18.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen urobots (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, die den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 19 Vertraulichkeit

- 19.1 urobots verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 19.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Software-Technologien beziehen, und auch nicht für Daten, die urobots bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 19.3 urobots verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 19.4 urobots darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten

Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 20.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von urobots.

Version: 2016-05